



KATHOLISCHE JUNGE
GEMEINDE TRIER

DIÖZESANVERBAND
TRIER

Impressum

Herausgeber: Katholische junge Gemeinde Trier

Redaktion: Daniel Braun

Gestaltung: Frank Gebelein

Umschlag: Frank Gebelein

Anschrift: KjG Trier, Weberbach 70, 54290 Trier

Telefon: 0651/9771130, **Fax:** 0651/9771199

web: <http://www.kjg-trier.de>, mail: info@kjg-trier.de

Satzung

der Katholischen Jungen Gemeinde
Diözesanverband Trier

Stand: 01.01.2013

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde.....	6
KjG-Profil des Diözesanverbands Trier	7
Satzung der KjG Trier.....	10
1. Allgemeines	10
1.1. Einleitung.....	10
1.2. Die Mitglieder	10
1.3. Leitung des Verbandes	11
1.4. Organisationsstruktur.....	12
2. Die KjG in der Pfarrei	12
2.1. Die Pfarrgemeinschaft.....	12
2.2. Die Organe der Pfarrgemeinschaft.....	13
2.2.1. Die Mitgliederversammlung.....	13
2.2.2. Die Leitungsrunde.....	15
2.2.3. Die Pfarrleitung	16
3. Die KjG im Bezirk	17
3.1. Der Bezirk.....	17
3.2. Die Organe des Bezirks	17
3.2.1. Die Bezirkskonferenz.....	17
3.2.2. Die Bezirksrunde	19
3.2.3. Die Bezirksleitung	19
4. Die KjG in der Diözese	20
4.1. Der Diözesanverband	20
4.2. Die Organe des Diözesanverbandes.....	21
4.2.1. Die Diözesankonferenz	21
4.2.1.1. Die Diözesanfrauenkonferenz.....	22
4.2.1.2. Die Diözesanmännerkonferenz	23
4.2.2. Der Diözesanausschuss	24
4.2.3. Die Diözesanleitung.....	25
4.3. Diözesane Teams	26
5. Sonstige Bestimmungen	27
5.1. Auflösung von Gliederungen des Verbandes.....	27
5.2. Rechts- und Vermögensträgerschaft	27
5.3. Geschäftsordnung.....	28
6. Inkrafttreten.....	28

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz	29
1. Termin.....	29
2. Vorbereitung.....	29
3. Vorläufige Tagesordnung.....	29
4. Einberufung.....	29
5. Öffentlichkeit	29
6. Stellvertretung	29
7. Leitung.....	30
8. Moderation.....	30
9. Anträge an die Diözesankonferenz	30
10. Unterlagen	30
11. Beschlussfähigkeit.....	31
12. Beginn des Beratungsteils	31
13. Schluss der Konferenz.....	31
14. Beratungen.....	31
15. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung.....	31
16. Persönliche Erklärung.....	32
17. Abstimmungen	32
18. Wahlen.....	33
19. Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung	33
20. Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses.....	34
21. Protokoll.....	34
22. Genehmigung des Protokolls.....	34
23. Außerordentliche Diözesankonferenz.....	34
24. Sonstiges.....	35
25. Inkrafttreten.....	35
Anlage zur Geschäftsordnung	36
Die Versammlung der Einzelmitglieder	36

Grundlagen und Ziele der Katholischen Jungen Gemeinde

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen*. Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Beschlossen von der Bundeskonferenz, Juni 1995; in Altenberg

KjG-Profil des Diözesanverbands Trier

I Wer sind wir?

a) So wie wir sind ist Kirche

Die Katholische Junge Gemeinde (KjG) ist Teil der Kirche. Unsere Gruppenstunden, Freizeiten und Aktivitäten sind offen für Fragen, Zweifel, Hoffnung und Sehnsucht junger Menschen. Hier können wir Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene treffen, die Gott suchen, an Gott glauben und davon erzählen.

b) Wir sind ein Kinder- und Jugendverband

Wir sind ein Kinder- und Jugendverband, der vor allem auf der Pfarreebene angesiedelt ist. Bei uns schließen sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusammen, um bewusst ihr Leben, ihre Freizeit und auch Kirche zu gestalten. Als Mitglieder des Verbandes entwickeln wir entsprechende Angebote für die jeweiligen Altersstufen. Dabei erlangen wir Werte und Fähigkeiten, die uns helfen unser Leben eigenverantwortlich zu gestalten.

c) Unsere Themen und Inhalte

In bistumsweiten Teams, Arbeitsgruppen und Schulungen arbeiten wir an vielen interessanten Themen und Inhalten, die in allen Gruppen aufgegriffen werden können. Dabei geht es z. B. um die Vorbereitung von kinder- und jugendgerechten Projekten, um die Vertiefung der Bolivienpartnerschaft, oder um die Auseinandersetzung mit politischen und sozialen Themen.

d) Wir haben demokratische Strukturen

In der KjG entscheiden und bestimmen wir als Mitglieder selbst wie wir KjG ausfüllen. Dazu wählen wir auf allen Ebenen (Pfarrei, Bezirk, Diözese, Bundesebene) demokratisch und gleichberechtigt unsere Leitungen, bestimmen das Jahresprogramm, die Arbeitsformen und verwalten unsere Finanzen selbst. Die Kindermitbestimmung ist ein wichtiges Element der KjG.

II Was wollen wir?

a) Wir schauen über den Tellerrand

Wir bieten in der KjG viele Veranstaltungen an. Wichtig sind dabei immer gemeinsamer Spaß, Freude, Abenteuer und Neues entdecken.

Wir wollen, dass junge Menschen über ihre Pfarreien und Pfarrgemeinschaften hinaus, Kirche und Glauben erleben können.

b) Wir sind Teil der Kirche

Wir wollen als KJGlerInnen unseren Glauben und unser Leben in der Kirche feiern, so dass wir verstehen, was wir feiern. Nur dann finden Kinder und Jugendliche Heimat und Freude in der Kirche. Wir wollen Kirche lebendig mitgestalten!

c) Wir gestalten Gesellschaft mit

Wir wollen eine Welt gestalten, in der Gerechtigkeit und Frieden herrschen und in der die Schöpfung bewahrt und geachtet wird. Wir leben selbst, was wir fordern. Wir mischen uns ein, wo Menschen an den Rand gedrängt werden, hier bei uns oder in anderen Ländern und wo wir die Schöpfung bedroht sehen; denn wir glauben daran, dass die eine Welt allen Menschen gehört.

d) Unsere Werte

Wir wollen jungen Menschen das christliche Menschenbild erfahrbar machen. In Solidarität, Nächstenliebe und fairem Umgang miteinander wird konkret, was die Reich-Gottes-Botschaft Jesu für unser Zusammenleben bedeutet. So können wir mit Toleranz auf andere Religionen und Kulturen zugehen. Wir wollen Dialog statt Vorurteile, Toleranz statt Diskriminierung. Darauf kommt es an!

e) Wir wollen Gleichberechtigung

Wir wollen die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern. Wir setzen dies in unserem Verband um und fordern es auch für Kirche, Politik und Gesellschaft. Wir berücksichtigen in unserer Arbeit die Bedürfnisse von jungen Frauen und jungen Männern, von Mädchen und Jungen, auch in geschlechtsspezifischen Angeboten.

III Was bieten wir?

a) Sinnvolle Freizeitgestaltung

Wir bieten eine sinnvolle Freizeitgestaltung, in der wir für uns und für andere etwas tun können. Dazu gehört eine Vielfalt von Elementen aus den Bereichen: Arbeit an politischen Themen, Spiritualität, Spiel und Feiern. Wesentlich ist jedoch die Selbstorganisation – wir bestimmen selbst, können uns selbst einbringen und überlassen unsere Freizeitgestaltung nicht anderen.

b) Ausprobieren und Persönliche Entwicklung

In vielen Teams, als GruppenleiterInnen, auf Schulungen, auf Pfarr-, Bezirks- und Diözesanebene können eigene Ideen und Themen eingebracht werden. Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten sich auszuprobieren und seine Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

Dabei können Kernkompetenzen wie beispielsweise Teamfähigkeit und Verlässlichkeit erlangt werden, die auch im späteren Leben wichtig sind.

c) Gemeinschaft

Bei der KjG können wir Gemeinde/ Gemeinschaft miterleben und uns bei Menschen mit gleichen Interessen geborgen fühlen. Die Formen dieser Gemeinschaft reichen von der Gruppenstunde bis hin zu Treffen auf Bundesebene.

d) Blick über die eigene Kirchturmspitze

In der KjG können wir den Blick über die eigene Pfarrei hinaus weiten. Wir können Veranstaltungen aller Ebenen wie z.B. den Treff nutzen, um Mitglieder anderer Pfarreien kennen zu lernen und neue Impulse für die eigene Arbeit vor Ort zu erhalten. Hierzu gehört auch unsere Bolivienpartnerschaftsarbeit.

e) Unterstützung, Begleitung und Service

Wir bieten unseren Mitgliedern vielfältige Unterstützung durch Schulungsmaßnahmen, durch Begleitung und Beratung vor Ort.

Die Diözesanstelle hat ein breites Angebot an Materialien, Geräten und Arbeitshilfen, das allen Mitgliedern des Verbandes zur Verfügung steht.

Unser Förderverein unterstützt die KjG auf allen Ebenen durch Bezuschussung von Maßnahmen und Anschaffungen.

Beschluss des Diözesanausschusses, im September 2004

Satzung der KJG Trier

1. Allgemeines

1.1. Einleitung

- 1 Der Diözesanverband ist der Zusammenschluss der Pfarrgemeinschaften der KJG. Er ist Mitglied im Bundesverband der KJG und im Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- 2 Er führt den Namen Katholische Junge Gemeinde, Diözesanverband Trier.
- 3 Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und der Bezirke sowie deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.
- 4 Er erkennt die Grundlagen und Ziele des Bundesverbandes an und verpflichtet sich darauf.

1.2. Die Mitglieder

- 5 Mitglied der KJG kann jeder junge Mensch werden, der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.
- 6 Der/die einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem er/sie dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Ausnahmsweise kann eine Einzelmitgliedschaft beim Diözesanverband erworben werden, wenn in dem Wohnort der Person keine Pfarrgemeinschaft existiert und die Diözesanleitung die Beitrittserklärung annimmt.
- 7 Als Mitglied gestaltet der/die einzelne das KJG-Leben aktiv mit und verpflichtet sich, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 8 Die Mitgliedschaft wird in der Regel als Dauermitgliedschaft erworben. Die Wahrnehmung des Stimmrechts und die Ausübung eines Wahlamtes sind an die Dauermitgliedschaft gebunden.

Die Dauermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung - bei Einzelmitgliedern gegenüber der Diözesanleitung - bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung des/der Betroffenen, bei Einzelmitgliedern die Diözesanleitung. Die Gründe eines Ausschlusses müssen dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung - Einzelmitglieder beim Diözesanausschuss - Einspruch einlegen.

- 9 Eine befristete Mitgliedschaft ist möglich, die dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit dient. Sie kann von einzelnen Personen, Gruppen sowie von Pfarreigruppen erworben werden. Einzelpersonen können nur in einer KJG-Pfarrgemeinschaft befristetes Mitglied werden.

Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus. Für die Festlegung des Beitrages für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend (vgl. Ziffer 24).

Die befristete Mitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Für Gruppen und Pfarreigruppen endet sie spätestens mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres und kann nicht wiederholt werden.

- 10 Um die Arbeit des Verbandes ideell und materiell zu unterstützen, ist ferner auf allen verbandlichen Ebenen der KJG die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gegeben.

Der/die Einzelne wird Fördermitglied einer Pfarrgemeinschaft/eines Bezirks/des Diözesanverbandes, indem er/sie dies erklärt und die Pfarr- bzw. Bezirks- bzw. Diözesanleitung diese Erklärung annimmt.

Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen Jungen Gemeinde aus.

Das Fördermitglied verpflichtet sich, den Förderbeitrag an die verbandliche Ebene, bei der die Fördermitgliedschaft erklärt wird, zu zahlen. Über die Höhe des Förderbeitrages entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Organe der verbandlichen Ebene, bei der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.

Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der entsprechenden Leitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet in der Pfarrei die Leitungsrunde, auf den anderen Ebenen die entsprechende Leitung nach Anhörung des/der Betroffenen. Das Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss Berufung einlegen. Für die Pfarrei ist hierbei die Mitgliederversammlung – für die anderen Ebenen der Diözesanausschuss – das zuständige Organ.

1.3. Leitung des Verbandes

- 11 Die Leitung des Verbandes wird auf allen Ebenen nach partnerschaftlich-demokratischen Grundsätzen in geschlechterparitätisch besetzten Teams wahrgenommen.
- 12 Leitungsämtler können nur von Dauermitgliedern gemäß Ziffer 9 wahrgenommen werden.

- 13 Zu einer Leitung gehören mindestens:
- zwei Leiterinnen,
 - zwei Leiter,
 - eine geistliche Leiterin,
 - ein geistlicher Leiter¹.
- 14 Für den Fall, dass nicht alle Ämter einer Leitung zu besetzen sind, kann eine Pfarr- oder Bezirksleitung sowie eine Diözesanleitung ihre Aufgaben auch als unterbesetztes Team wahrnehmen.

1.4. Organisationsstruktur

- 15 Die KjG organisiert sich im Diözesanverband in den drei Ebenen Pfarrei, Bezirk, und Diözese.
- 16 Die Mitglieder werden im Diözesanverband den drei Stufen Kinderstufe, Jugendstufe und Junge Erwachsene zugeordnet.
- 17 Die Diözesankonferenz entscheidet verbindlich die Einteilung der Stufen.

2. Die KjG in der Pfarrei

2.1. Die Pfarrgemeinschaft

- 18 Die Mitglieder der KjG in der Pfarrei oder der Pfarreiengemeinschaft bilden die Pfarrgemeinschaft. In Ausnahmefällen kann sich die Pfarrgemeinschaft auch an den ehemals vorhandenen Pfarreigrenzen orientieren. Eine Pfarrgemeinschaft umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- 19 Sie führt den Namen "Katholische Junge Gemeinde NN".
- 20 Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufbau, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation. LeiterInnen von Teams, Gruppen und Arbeitskreisen müssen Dauermitglieder gemäß Ziffer 9 sein. Sie werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- oder Arbeitsform gewählt oder durch die Leitungsrunde berufen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Leitungsrunde².
- 21 Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Diözesansatzung eine eigene Satzung geben. Diese muss mindestens enthalten:

1 Das Amt der geistlichen Leiterin wird von einer Frau mit theologischem oder religionspädagogischem Abschluss, das Amt des geistlichen Leiters von einem Mann mit theologischem oder religionspädagogischem Abschluss wahrgenommen.

2 Falls in einer Pfarrgemeinschaft keine Leitungsrunde existiert, werden Berufung und Bestätigung durch die Pfarrleitung wahrgenommen.

- die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG,
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband,
- die Zugehörigkeit zum BDKJ,
- ein demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt (gemäß den nachfolgenden Ziffern: die Mitgliederversammlung),
- eine demokratisch gewählte, geschlechterparitätisch besetzte Leitung (gemäß Ziffern 13 bis 15).

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

- 22 Die Pfarrgemeinschaft ist Mitglied im Diözesanverband der KjG. Sind in einer Pfarrei oder einem Dekanat/Pfarrverband weitere Mitgliedsverbände des BDKJ tätig, so arbeitet sie mit ihnen zusammen. Dieser Zusammenschluss nimmt die Aufgaben des BDKJ wahr. Besteht in der Pfarrei nur die KjG als Mitgliedsverband im BDKJ, so nimmt sie zu den eigenen Aufgaben auch die des BDKJ wahr.
- 23 Die Pfarrgemeinschaft führt für jedes Mitglied (mit Ausnahme der Fördermitglieder) an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

2.2. Die Organe der Pfarrgemeinschaft

- 24 Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die Pfarrleitung.

2.2.1. Die Mitgliederversammlung

- 25 Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse von Diözesan- sowie Bezirkskonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.
- 26 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beratung und Beschlussfassung über
 - die Jahresplanung,
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge,
 - die Finanzen der Pfarrgemeinschaft,
 - die Satzung,
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts der Pfarrleitung,
 - Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen,
 - Entlastung der Pfarrleitung,
 - Beratung der Arbeit des Bezirks und des Diözesanverbandes,

- Wahl der Pfarrleitung,
- Wahl des Kassierers/der Kassiererin, sofern diese Aufgabe nicht von der
- Pfarrleitung wahrgenommen wird³,
- Wahl der KassenprüferInnen⁴,
- der Delegierten zur Bezirkskonferenz,
- Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung.

27 Zur Mitgliederversammlung gehören:

a) stimmberechtigt:

- die Mitglieder (Dauerm Mitglieder gemäß Ziffern 6 bis 9) der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben;

b) beratend:

- ein Mitglied der Bezirksleitung der KjG, das nicht der Pfarrgemeinschaft angehört,
- einE VertreterIn des Pfarrvorstandes des BDKJ,
- der/die für die Kinder- und Jugendarbeit zuständige VertreterIn des Pfarrgemeinderates
- zwei Mitglieder der Gemeindeleitung, von denen mindestens eines für die Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei zuständig ist.

Gäste können von der Pfarrleitung eingeladen werden. Befristete Mitglieder und Fördermitglieder sind als Gäste zu laden.

28 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies die Leitungsrunde oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

29 Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Wahl der Pfarrleitung gilt:

- Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.
- Über jedeN KandidatIn wird mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.
- Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen
- gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als 2/3 Nein-Stimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen.
- Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.

3 Der Kassierer/die Kassiererin muss voll geschäftsfähig sein.

4 Die KassenprüferInnen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- Sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist der/die KandidatIn nicht gewählt.
- Steht für ein Amt nur einE KandidatIn zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Satzungsänderungen und die Abwahl von Mitgliedern der Pfarrleitung bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 30 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Pfarrleitung geleitet und soll von einer Person, die nicht Mitglied der Pfarrleitung ist, moderiert werden. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

2.2.2. Die Leitungsrunde

- 31 Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.
- 32 Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrgemeinschaft,
 - Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben,
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Erfahrungsaustausch und Weiterbildung,
 - Information über die Situation der Kinder und Jugendlichen in der Pfarrgemeinde,
 - Gewinnung, Berufung und Bestätigung von LeiterInnen und MitarbeiterInnen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform,
 - Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen,
 - Beratung der Arbeit des Bezirks und des Diözesanverbandes,
- 33 Zur Leitungsrunde gehören:
- a) stimmberechtigt:
 - je ein Vertreter und eine Vertreterin jeder Gesellungs- und Arbeitsform, von denen höchstens eineR LeiterIn der Gesellungs- oder Arbeitsform sein darf⁵,
 - die Mitglieder der Pfarrleitung;
 - b) beratend:
 - die LeiterInnen der Gesellungs- und Arbeitsformen⁶,
 - der/die KassiererIn⁷,

5 Die Mitglieder der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen wählen einen Vertreter und eine Vertreterin für die Leitungsrunde. Von der Verpflichtung zur Geschlechterparität sind die Gesellungs- und Arbeitsformen ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

6 Sofern sie nicht stimmberechtigt der Leitungsrunde angehören.

7 Siehe Fußnote 6.

- die MitarbeiterInnen,
 - der/die für die Kinder- und Jugendarbeit zuständige VertreterIn des Pfarrgemeinderates.
- Weitere beratende Mitglieder können von der Leitungsrunde berufen werden.

34 Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit; über die einzelnen Beschlüsse wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

2.2.3. Die Pfarrleitung

- 35 Die Pfarrleitung ist im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse von Diözesan- sowie Bezirkskonferenz verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft.
- 36 Aufgaben der Pfarrleitung sind insbesondere,
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde,
 - Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde,
 - Sorge für die Einrichtung einer Leitungsrunde,
 - Verantwortung für die Finanzen der Pfarrgemeinschaft,
 - Erstellen von Jahres- und Kassenbericht,
 - Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien,
 - Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat, insbesondere mit dessen für die Kinder- und Jugendarbeit zuständigen VertreterInnen,
 - Mitarbeit im Bezirk,
 - Vertretung der Pfarrgemeinschaft in der Diözesan- und Bezirkskonferenz,
 - Wahrnehmung ihrer Mitverantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Diözesanverbandes und Bezirks im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten,
 - Sorge um die Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen durch den Verband (insbesondere der GruppenleiterInnen)
 - Zusammenarbeit mit anderen BDKJ Verbänden.
- 37 Die Pfarrleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Anhörung der Leitungsrunde MitarbeiterInnen berufen bzw. Arbeitskreise einrichten.
- 38 Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Ziffern 12 bis 15 gelten entsprechend⁸. Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor der Mitgliederversammlung erklären.

8 Von der Verpflichtung zur Geschlechterparität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

3. Die KjG im Bezirk

3.1. Der Bezirk

- 39 Der Bezirk stellt das Bindeglied zwischen Diözesanverband und Pfarrgemeinschaft dar. Seine Aufgabe ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.
- 40 Der Bezirk kann sich im Rahmen der Diözesansatzung eine eigene Satzung geben. Diese muss mindestens enthalten:
- die Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KjG,
 - die Mitgliedschaft im Diözesanverband,
 - die Zugehörigkeit zum BDKJ auf Regionalebene,
 - ein demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt (gemäß den nachfolgenden Ziffern: die Bezirkskonferenz),
 - eine demokratisch gewählte, geschlechtsparitätisch besetzte Leitung (gemäß Ziffern 13 bis 15).

Die Satzung bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

3.2. Die Organe des Bezirks

- 41 Die Organe des Bezirks sind die Bezirkskonferenz, die Bezirksrunde und die Bezirksleitung.

3.2.1. Die Bezirkskonferenz

- 42 Die Bezirkskonferenz ist oberstes beschlussfassendes Organ des Bezirks. Sie trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Bezirks.
- 43 Der Bezirkskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
- Beratung und Beschlussfassung über
 - Veranstaltungen und Aktionen im Bezirk,
 - die an die Bezirkskonferenz gerichteten Anträge,
 - die Finanzen des Bezirks,
 - die Satzung,
 - Planung von Schulungen für die Verantwortlichen auf Pfarreiebene im
 - Rahmen des Ausbildungskonzeptes des Diözesanverbandes,
 - Entgegennahme von Jahres- und Kassenbericht der Bezirksleitung,
 - Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen,
 - Entlastung der Bezirksleitung,
 - Wahl der Bezirksleitung,

- Wahl der KassenprüferInnen,
 - Wahl der Delegierten zur BDKJ Regionalversammlung,
 - Vorschlagsrecht für DA-KandidatInnen,
 - Abwahl von Mitgliedern der Bezirksleitung,
 - Beratung der Arbeit des Diözesanverbandes.
- 44 Die Bezirkskonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechterparitätisch besetzte Sachausschüsse einsetzen⁹
- 45 Zur Bezirkskonferenz gehören:
- a) stimmberechtigt:
 - je zwei männliche und zwei weibliche Delegierte pro Pfarrgemeinschaft, von denen einer und eine PfarrleiterIn sein muss¹⁰,
 - die Mitglieder der Bezirksleitung;
 - b) beratend:
 - die nicht stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrleitungen,
 - die MitarbeiterInnen der Sachausschüsse auf Bezirksebene,
 - ein Mitglied der Diözesanleitung der KJG oder deren beauftragteR VertreterIn,
 - ein Mitglied des BDKJ-Regionalvorstandes,
 - einE ReferentIn der zuständigen Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral.

Die Bezirksleitung kann Gäste einladen.

- 46 Die Bezirkskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Bezirksleitung sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Eine Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn dies 1/3 der Pfarrleitungen beantragen. Anträge können vor und während der Bezirkskonferenz eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Bezirkskonferenz drei Wochen vor dem Termin der Bezirkskonferenz mit Begründung zuzuleiten.
- 47 Die Bezirkskonferenz beschließt und wählt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Wahl der Bezirksleitung gilt: Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus. Über jedeN KandidatIn wird mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als 2/3 Nein-Stimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist der/die KandidatIn nicht gewählt. Steht für ein Amt nur einE KandidatIn zur Verfügung,

9 Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Verpflichtung zur Geschlechterparität ausgenommen.

10 Von der Verpflichtung zur Geschlechterparität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

Satzungsänderungen und die Abwahl von Mitgliedern der Bezirksleitung bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 48 Die Bezirkskonferenz wird von einem Mitglied der Bezirksleitung geleitet und soll von einer Person, die nicht Mitglied der Bezirksleitung ist, moderiert werden. Über die Bezirkskonferenz wird Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

3.2.2. Die Bezirksrunde

- 49 Die Bezirksrunde berät im Rahmen der Beschlüsse der Bezirkskonferenz die Arbeit des Bezirks und stimmt die Interessen der einzelnen Pfarrgemeinschaften aufeinander ab.

- 50 Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Erfahrungsaustausch und Koordination der Arbeit zwischen den Pfarrgemeinschaften,
- Beratung der Bezirksleitung bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen des Bezirks.

- 51 Zur Bezirksrunde gehören:

- je ein Pfarrleiter und eine Pfarrleiterin pro Pfarrgemeinschaft¹¹,
- die Mitglieder der Bezirksleitung,
- die interessierten VertreterInnen und LeiterInnen der Gesellungs- und Arbeitsformen auf Pfarreebene,
- ein Mitglied der Diözesanleitung der KjG oder deren beauftragteR VertreterIn,
- einE ReferentIn der zuständigen Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral.

Gäste können von der Bezirksleitung eingeladen werden.

- 52 Die Bezirksrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr, von der Bezirksleitung einberufen und geleitet.

3.2.3. Die Bezirksleitung

- 53 Die Bezirksleitung ist im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Bezirks.

- 54 Aufgaben der Bezirksleitung sind insbesondere:

- Leitung und Vertretung der KjG im Bezirk und in den kirchlichen Strukturen der regionalen Ebene, insbesondere in der Regionalversammlung des BDKJ, sowie in den entsprechenden politischen Strukturen,

11 Von der Verpflichtung zur Geschlechterparität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen des Bezirks unter Berücksichtigung der Beratung durch die Bezirksrunde,
 - Sorge um die Finanzen des Bezirkes und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben,
 - Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Bezirks- und Diözesankonferenz sowie der Organe des Diözesanverbandes,
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Bezirkskonferenz,
 - Einberufung und Leitung der Bezirksrunde,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Kontakte zu den Pfarrgemeinschaften,
 - Unterstützung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften,
 - Sorge für die Gründung und Hilfestellung bei der Gründung neuer Pfarrgemeinschaften,
 - Mitarbeit auf Diözesanebene, insbesondere im Diözesanausschuss,
 - Vertretung des Bezirks in der Diözesankonferenz,
 - Zusammenarbeit mit dem BDKJ und seinen Mitgliedsverbänden auf regionaler Ebene.
- 55 Die Bezirksleitung kann zur Durchführung ihrer Aufgaben MitarbeiterInnen berufen bzw. Arbeitskreise einrichten.
- 56 Die Mitglieder der Bezirksleitung werden von der Bezirkskonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Ziffern 12 bis 15 gelten entsprechend. Mindestens ein Mitglied der Bezirksleitung muss voll geschäftsfähig sein.
- 57 Die Mitglieder der Bezirksleitung können ihren Rücktritt nur vor der Bezirkskonferenz erklären.

4. Die KJG in der Diözese

4.1. Der Diözesanverband

- 58 Der Diözesanverband der KJG ist der Zusammenschluss aller Pfarrgemeinschaften der KJG in der Diözese Trier (einschließlich der Einzelmitglieder). Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften und der Bezirke sowie deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.
- 59 Zur besseren Wahrnehmung seiner Aufgaben gliedert er sich in Bezirke. Dabei sollen nach Möglichkeit die Strukturen des BDKJ berücksichtigt werden. Die Einteilung der Bezirke beschließt der Diözesanausschuss nach Anhörung der Betroffenen mit 2/3 Mehrheit.

4.2. Die Organe des Diözesanverbandes

60 Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz inklusive ihrer Teilkonferenzen Diözesanfrauen- und Diözesanmännerkonferenz, der Diözesanausschuss und die Diözesanleitung.

4.2.1. Die Diözesankonferenz

61 Die Diözesankonferenz ist oberstes beschlussfassendes Organ des Diözesanverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse des Bundesverbandes die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Diözesanverbandes.

62 Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über
- Jahresplanung und gemeinsame Aktionen,
- die an die Diözesankonferenz gerichteten Anträge
- die Diözesansatzung,
- die Diözesangeschäftsordnung,
- das Aus- und Fortbildungskonzept,
- den Diözesanbeitrag,
- die Einrichtung und Auflösung von Teams
- Entgegennahme des Jahresberichts der Diözesanleitung, des Diözesanausschusses und der Teams
- Entgegennahme des Finanzberichts,
- Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen,
- Kenntnisnahme der Ergebnisse der Diözesanfrauen- und Diözesanmännerkonferenz,
- Entlastung der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses,
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte von Sachausschüssen und Kommissionen auf Diözesanebene,
- Wahl der Diözesanleitung,
- Wahl des Diözesanausschusses,
- Wahl der Bundeskonferenzdelegierten für die nicht von der Diözesanleitung wahrgenommenen Delegationsplätze,
- Wahl der KassenprüferInnen,
- Abwahl von Mitgliedern der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses.

63 Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben geschlechterparitätisch besetzte Sachausschüsse und Kommissionen einrichten¹².

64 Zur Diözesankonferenz gehören:

- a) stimmberechtigt:

¹² Sachausschüsse zu geschlechtsspezifischen Belangen sind von der Verpflichtung zur Geschlechterparität ausgenommen.

- je ein Pfarrerleiter und eine Pfarrerleiterin pro Pfarrgemeinschaft¹³
 - je ein Bezirksleiter und eine Bezirksleiterin pro Bezirk,
 - die Mitglieder der Diözesanleitung,
 - die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses,
 - je ein Delegierter und eine Delegierte der Einzelmitglieder¹⁴;
- b) beratend:
- die LeiterInnen der Sachausschüsse, Kommissionen und Teams auf Diözesanebene,
 - die DiözesanreferentInnen,
 - ein Mitglied der Bundesleitung der KjG,
 - ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ,
 - ein gewähltes, aber kein geborenes Mitglied des Vorstandes des Vereins zur Förderung der KjG im Diözesanverband Trier (Seelenbohrer e.V.).

Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.

- 65 Die Diözesankonferenz findet mindestens einmal jährlich statt und ist in der Regel öffentlich. Sie wird von der Diözesanleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Ein Mann und eine Frau, die nicht Mitglieder der Konferenz sind, moderieren die Diözesankonferenz.

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn dies der Diözesanausschuss oder die Bezirksleitungen in 1/3 der Bezirke beantragen.

Über die Konferenz wird Protokoll geführt.

- 66 Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn der Änderungsantrag den Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt worden ist. Sie bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 67 Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.

4.2.1.1. Die Diözesanfrauenkonferenz

- 68 Die Diözesanfrauenkonferenz berät über die diözesanverbandliche Arbeit und beschließt über die diözesanverbandliche Mädchen- und Frauenarbeit im Rahmen der unter Zif. 71 aufgeführten Aufgaben.
- 69 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Informationsaustausch und Beratung über die Situation der Mädchen und Frauen in der Diözese,

13 Von der Verpflichtung zur Geschlechterparität sind die Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer vertreten sind.

14 Siehe Geschäftsordnung.

- Beratung über Veranstaltungen und Aktionen sowie diözesanverbandliche Schwerpunkte der Mädchen- und Frauenarbeit,
- Verabschiedung von Stellungnahmen,
- Verabschiedung von Anträgen an die Diözesankonferenz,
- Vorberatung von Diözesankonferenzanträgen.

Über die Ergebnisse der Diözesanfrauenkonferenz wird die Diözesankonferenz im Anschluss informiert.

70 Zur Diözesanfrauenkonferenz gehören:

- a) stimmberechtigt:
 - die stimmberechtigten Frauen der Diözesankonferenz;
- b) beratend:
 - die beratenden Frauen der Diözesankonferenz.

Die Diözesanleiterinnen können Gäste zur Diözesanfrauenkonferenz einladen.

71 Die Diözesanfrauenkonferenz wird einberufen, wenn 1/3 der Pfarreien dies beantragt oder der Diözesanausschuss dies beschließt. Sie wird von den Diözesanleiterinnen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Im Rahmen der Diözesankonferenz muss eine außerordentliche Diözesanfrauenkonferenz einberufen werden, wenn 1/3 der dort anwesenden stimmberechtigten Frauen dies beantragt.

Über die Konferenz wird Protokoll geführt.

72 Den Ablauf der Diözesanfrauenkonferenz regelt die Geschäftsordnung.

4.2.1.2. *Die Diözesanmännerkonferenz*

73 Die Diözesanmännerkonferenz berät über die diözesanverbandliche Arbeit und beschließt über die diözesanverbandliche Jungen- und Männerarbeit im Rahmen der unter Zif. 76 aufgeführten Aufgaben.

74 Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Informationsaustausch und Beratung über die Situation der Jungen und Männer in der Diözese,
- Beratung über Veranstaltungen und Aktionen sowie diözesanverbandliche Schwerpunkte der Jungen- und Männerarbeit,
- Verabschiedung von Stellungnahmen,
- Verabschiedung von Anträgen an die Diözesankonferenz,
- Vorberatung von Diözesankonferenzanträgen.

Über die Ergebnisse der Diözesanmännerkonferenz wird die Diözesankonferenz im Anschluss informiert.

75 Zur Diözesanmännerkonferenz gehören:

- a) stimmberechtigt:
 - die stimmberechtigten Männer der Diözesankonferenz;
- b) beratend:
 - die beratenden Männer der Diözesankonferenz.

Die Diözesanleiter können Gäste zur Diözesanmännerkonferenz einladen.

- 76 Die Diözesanmännerkonferenz wird einberufen, wenn 1/3 der Pfarreien dies beantragt oder der Diözesanausschuss dies beschließt. Sie wird von den Diözesanleitern unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Im Rahmen der Diözesankonferenz muss eine außerordentliche Diözesanmännerkonferenz einberufen werden, wenn 1/3 der dort anwesenden stimmberechtigten Männer dies beantragt. Über die Konferenz wird Protokoll geführt.
- 77 Den Ablauf der Diözesanmännerkonferenz regelt die Geschäftsordnung.

4.2.2. Der Diözesanausschuss

- 78 Der Diözesanausschuss ist nach der Diözesankonferenz oberstes beschlussfassendes Organ des Diözesanverbandes. Er berät und beschließt über die laufenden Angelegenheiten zwischen den Diözesankonferenzen.
- 79 Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Sorge für die Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
 - Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz inklusive ihrer beiden Teilkonferenzen,
 - Beratung und Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Diözesanverbandes,
 - Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes sowie über außerplanmäßige Ausgaben,
 - Beschlussfassung über den Stellenplan einschließlich der Stellenbeschreibungen,
 - Unterstützung der Arbeit der Bezirke,
 - Hilfestellung beim Aufbau neuer Bezirke,
 - Sorge für die Umsetzung von Beschlüssen der Organe des Bundesverbandes,
 - Sorge für die Einhaltung der Diözesan- und Bundessatzung,
 - Verantwortung für die Einhaltung der Grundlagen und Ziele des Verbandes,
 - Schlichtung bzw. Entscheidung bei Auseinandersetzungen für alle Ebenen des Diözesanverbandes als Einspruchsinstanz.¹⁵
 - Bestätigung der gewählten Teamleitungen
- 80 Zum Diözesanausschuss gehören:
- a) stimmberechtigt:
 - vier Vertreterinnen der Bezirke,

15 Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

- vier Vertreter der Bezirke,
 - eine Theologin als Vertreterin der Bezirke,
 - ein Theologe als Vertreter der Bezirke,
 - die Mitglieder der Diözesanleitung;
- b) beratend:
- die LeiterInnen von Sachausschüssen, Kommissionen und Teams auf Diözesanebene,
 - die DiözesanreferentInnen,
 - ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ.

Weitere beratende Mitglieder können vom Diözesanausschuss berufen werden.

- 81 Die Mitglieder des Diözesanausschusses, die nicht Mitglied der Diözesanleitung sind, werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. KandidatInnen müssen entweder gewählte BezirksleiterInnen sein oder von der Bezirkskonferenz oder der Bezirksdelegation der Diözesankonferenz für das Amt vorgeschlagen sein. Die Wahl ist persönlich; eine Vertretung ist nicht möglich. Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanausschusses müssen voll geschäftsfähig sein¹⁶.
- 82 Die Mitglieder des Diözesanausschusses können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.
- 83 Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Er wird von der Diözesanleitung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Diözesanleitung. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

4.2.3. Die Diözesanleitung

- 84 Die Diözesanleitung ist im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse des Diözesan- und Bundesverbandes verantwortlich für die Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes.
- 85 Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes
 - Kontakt zu den Bezirken und Förderung der Kontakte zwischen den Bezirken,
 - Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband,
 - Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene,
 - Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit.

16 Die Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die Person nicht mehr BezirksleiterIn ist bzw. nicht mehr von der Bezirkskonferenz beauftragt ist. Sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der Bezirkskonferenz abgewählt bzw. ihr das Mandat mit 2/3 Mehrheit entzogen wurde.

- 86 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung -in dem vom Diözesanausschuss festgelegten Rahmen - MitarbeiterInnen berufen und Arbeitsgruppen einrichten¹⁷.
- 87 Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt. Die Ziffern 12 bis 15 gelten entsprechend. Mitglieder der Diözesanleitung müssen voll geschäftsfähig sein.
- 88 Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur vor der Diözesankonferenz erklären.

4.3. Diözesane Teams

- 89 Die inhaltliche und pädagogische Gestaltung der diözesanen Arbeit wird in der Regel von diözesanen Teams übernommen. Diese werden auf Antrag von der Diözesankonferenz jeweils für die Dauer von maximal zwei Jahren eingerichtet.
- 90 Die Teams sind der Diözesankonferenz rechenschaftspflichtig. Sie legen der Diözesankonferenz einen Jahresbericht vor.
- 91 Die Teams wählen nach der Diözesankonferenz ihre Teamleitung für ein Jahr. Diese werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesanausschusses bestätigt, indem die Einhaltung der formalen Kriterien (Ziffer 94) überprüft werden.
- 92 Teamleitung kann jedes KjG-Mitglied werden, das voll geschäftsfähig ist.
- 93 Die Leitung eines Teams kann von einer Person oder von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen werden. Wird die Leitung von zwei Personen wahrgenommen, so soll sie paritätisch besetzt sein.
- 94 Findet sich keine Teamleitung, kann der Diözesanausschuss beschließen, dass das entsprechende Arbeitsfeld ruht oder selbst die Verantwortung für diesen Bereich übernehmen.
- 95 Die Teamleitungen sind für die Arbeit ihres Teams und die Ausgestaltung des Arbeitsfeldes verantwortlich.
- 96 Die Diözesanleitung behält die politisch-inhaltliche Gesamtverantwortung.
- 97 Die Teamleitungen können an allen Sitzungen des Diözesanausschusses beratend teilnehmen.
- 98 Die Teamleitungen nehmen verpflichtend an der Sitzung des Diözesanausschusses teil, in der die Diözesankonferenz vorbereitet wird.

17 Die Arbeitsgruppen haben einen zeitlich begrenzten Auftrag und werden von einem Mitglied der Diözesanleitung oder des Diözesanausschusses geleitet.

- 99 Sollte sich im Laufe des Jahres die Notwendigkeit ergeben, in einem inhaltlich-pädagogischen Arbeitsbereich aktiv zu werden, ohne dass es ein Team dazu gibt, können Diözesanausschuss und Diözesanleitung diese Arbeitsbereiche übernehmen.
- 100 Bei Unstimmigkeiten schlichtet der Diözesanausschuss oder die Diözesankonferenz.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1. Auflösung von Gliederungen des Verbandes

- 101 Für die Auflösung von Bezirken und die Änderung von Bezirksgrenzen ist der Diözesanverband zuständig. Die Betroffenen sind vorher zu hören.

Im Falle der Auflösung eines Bezirkes fällt dessen Vermögen an den Diözesanverband.

- 102 Zur Auflösung einer KjG-Pfarrgemeinschaft bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein; ansonsten muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Im Falle der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt deren Vermögen an die nächst höhere KjG-Ebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen der Pfarrgemeinschaft drei Jahre lang treuhänderisch zu verwalten.

Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahre neu konstituieren, so ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

- 103 Bilden Pfarrgemeinschaften oder Bezirke eigene Rechts- und Vermögensträger, so ist in deren Satzungen eine den Ziffern 103 und 104 entsprechende Regelung über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung zu treffen.

5.2. Rechts- und Vermögensträgerschaft

- 104 Die Mitgliederversammlung einer Pfarrgemeinschaft, die Bezirks- oder die Diözesankonferenz können mit absoluter Mehrheit die Errichtung eines Rechts- und Vermögensträgers für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen.
- 105 Die Satzung eines Trägervereins bedarf vor ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der jeweils nächst höheren Ebene, d.h.
- für die Einrichtung von einem Trägerverein bei einer Pfarrgemeinschaft der Zustimmung der Bezirksleitung,

- für die Einrichtung von einem Trägerverein bei einem Bezirk der Zustimmung der Diözesanleitung,
- für die Einrichtung eines Trägervereins beim Diözesanverband der Zustimmung der Bundesleitung.

Die Satzung eines Trägervereins darf nur genehmigt werden, wenn sie folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt:

- c) Mitglied in einem Trägerverein kann jeder werden, der/die die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet das oberste beschlussfassende Organ der zugeordneten Ebene. Die Mitgliedschaft wird auf Zeit erworben, Wiederaufnahme ist möglich.
- d) Die im Sinne der Diözesansatzung gewählten Leitungsmitglieder der zugeordneten Ebene sind Mitglieder des Trägervereins kraft Amtes; für die Diözesanebene gilt dies auch für die Mitglieder des Diözesanausschusses. Die Mitgliedschaft erlischt mit Beendigung ihrer Amtszeit.
- e) Die Mitgliederversammlung des Trägervereins wählt den Vorstand für zwei Jahre aus der Mitte ihrer Mitglieder.
- f) Der Vorstand des Trägervereins muss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern im Sinne von (b) bestehen.
- g) Die Satzung muss den Anforderungen der Abgaben-Ordnung (§ 51f) über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

Bestehende Trägervereine haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung zu überprüfen, ob ihre Satzung mit den vorgenannten Mindestanforderungen übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist sie innerhalb dieses Jahres den vorgenannten Erfordernissen anzupassen.

5.3. Geschäftsordnung

- 106 Soweit Pfarrgemeinschaften und Bezirke keine andere Regelung getroffen haben, gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend.

6. Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der KjG 1995 und den Änderungen 2003 - 2006 in Bullay und nach Zustimmung durch den Bundesverband am 01.01.07 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

1. Termin

- 1 Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

2. Vorbereitung

- 2 Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch Diözesanausschuss und Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

3. Vorläufige Tagesordnung

- 3 Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

4. Einberufung

- 4 Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.
- 5 Die Delegierten der Pfarrgemeinschaften und Bezirke können Gäste mitbringen; Diözesanleitung und Diözesanausschuss können Gäste einladen.
- 6 Die Anzahl der Gäste wird vor jeder Diözesankonferenz vom Diözesanausschuss festgelegt.

5. Öffentlichkeit

- 7 Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder der Diözesankonferenz mit Ausnahme der DiözesanreferentInnen anwesend.

6. Stellvertretung

- 8 Stimmberechtigte Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Männer können nur durch Männer, Frauen nur durch Frauen vertreten werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

7. Leitung

- 9 Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung.

8. Moderation

- 10 Die Diözesankonferenz wird von einem Mann und einer Frau, die nicht Mitglieder der Konferenz sind, moderiert. Sie sollten sich nicht an den Beratungen beteiligen, können aber jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

9. Anträge an die Diözesankonferenz

- 11 Anträge an die Diözesankonferenz können stellen:
- Mitglieder der Konferenz,
 - Pfarrgemeinschaften und Bezirke,
 - Diözesanausschuss und Diözesanleitung,
 - Sachausschüsse, Kommissionen, Arbeitskreise und Teams,
 - Diözesanfrauenkonferenz und Diözesanmännerkonferenz.
- 12 Anträge sind mit Begründung bis spätestens sechs Wochen vor Konferenzbeginn schriftlich bei der Diözesanleitung einzureichen und von dieser drei Wochen vorher, bei Änderungsanträgen zur Satzung vier Wochen vorher, den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten. Später eingehende Anträge (ausgenommen Satzungsänderungsanträge und Anträge auf Abwahl von einzelnen Diözesanleitung- bzw. Diözesanausschussmitgliedern) bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz. Änderungsanträge können jederzeit gestellt werden.
- 13 Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

10. Unterlagen

- 14 Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:
- die vorläufige Tagesordnung,
 - die Anträge mit Begründung,
 - den Jahresbericht der Diözesanleitung,
 - den Jahresbericht des Diözesanausschuss,
 - die Tätigkeitsberichte der Sachausschüsse, Kommissionen, Teams und Arbeitskreise.

11. Beschlussfähigkeit

- 15 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sowohl die anwesenden Männer als auch die anwesenden Frauen jeweils mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder stellen. Die Konferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die Diözesanleitung die Sitzung sofort aufzuheben.

12. Beginn des Beratungsteils

- 16 Der Beratungsteil der Konferenz beginnt mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

13. Schluss der Konferenz

- 17 Die Diözesankonferenz kann die Konferenz vertagen oder vorzeitig schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz können nur von stimmberechtigten Konferenzmitgliedern beantragt werden und bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Konferenzmitglieder. Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Konferenzmitglied die Gelegenheit erhält, dagegenzusprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

14. Beratungen

- 18 Das Wort wird durch die Moderation in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Die Person mit der letzten Wortmeldung erhält das Schlusswort. AntragstellerInnen und BerichterstatterInnen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.
- 19 Berichte werden abschnittsweise beraten.
- 20 Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die Moderation kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen der Moderation ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

15. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

- 21 Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung wird die Redeliste

unterbrochen. Die Anträge können nur von Mitgliedern der Konferenz gestellt werden und sind sofort zu behandeln.

- 22 Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Beratungen befassen; das sind:
- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - b) Antrag auf Schluss der Redeliste,
 - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - d) Antrag auf Vertagung eines Antrags oder eines Tagesordnungspunktes,
 - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Antrag auf Nichtbefassung,
 - g) Hinweis zur Geschäftsordnung,
 - h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss.
- 23 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners/einer Gegenrednerin sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet die Moderation verbindlich.

16. Persönliche Erklärung

- 24 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer Abstimmung kann die Moderation das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese sollte schriftlich bei dem/der Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

17. Abstimmungen

- 25 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das heißt: Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.
- 26 Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; auf die Möglichkeit der geschlechtergetrennten Abstimmung (s. u.) ist gesondert hinzuweisen.
- 27 Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- 28 Auf Antrag muss geschlechtergetrennt abgestimmt werden. Bei einer geschlechtergetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen die einfache Mehrheit erreicht werden. Falls bei einer der geschlechtergetrennten Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Männer bzw.

Frauen nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

- 29 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.
- 30 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.
- 31 Die Moderation stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

18. Wahlen

- 32 Vorschlagsrecht für Wahlen haben alle KjG-Mitglieder. Zur Vorbereitung der Wahlen bildet die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss, der die Wahlen auch leitet.
- 33 Der Wahl gehen eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
- 34 Bei Wahlen für den Diözesanausschuss und für Sachausschüsse sowie Kommissionen der Diözesankonferenz gilt: Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meistgenannten KandidatInnen sind, wenn diese Nennungen mindestens 1/3 der Stimmen ausmachen und wenn die Zahl der Nein-Stimmen die Zahl der Ja-Stimmen nicht übersteigt.

19. Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung

- 35 Für dieses Amt ist es insbesondere Aufgabe des Wahlausschusses, der Diözesankonferenz geeignete KandidatInnen für die Wahl vorzuschlagen. Die dem Wahlausschuss bekannten KandidatInnen sollten den Mitgliedern der Diözesankonferenz drei Wochen vorher benannt werden.
- 36 Der Wahl gehen eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus. Über jedeN KandidatIn wird mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.
- 37 Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als 2/3 Nein-Stimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit. Sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist der/die KandidatIn nicht gewählt. Steht für ein Amt nur einE KandidatIn zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

20. Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses

- 38 Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung mit Begründung schriftlich einzureichen und von dieser vier Wochen vorher den Konferenzmitgliedern zuzuleiten.
- 39 Zur Abwahl von Diözesanleitungs- bzw. Diözesanausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

21. Protokoll

- 40 Über jede Diözesankonferenz wird ein Protokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens:
- die Tagesordnung,
 - die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis,
 - die Ergebnisse der Wahlen,
 - alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen,
 - die Namen der KonferenzteilnehmerInnen.

22. Genehmigung des Protokolls

- 41 Das Protokoll wird allen TeilnehmerInnen der Diözesankonferenz innerhalb von zwölf Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls bei der Diözesanleitung kein schriftlicher Einspruch erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

23. Außerordentliche Diözesankonferenz

- 42 Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn dies der Diözesanausschuss oder die Bezirksleitungen in 1/3 der Bezirke beantragen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

24. Sonstiges

- 43 Von dieser Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.

25. Inkrafttreten

- 44 Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der KJG 1995 und den Änderungen 2003 und 2005 in Bullay und nach Zustimmung durch den Bundesverband am 01.01.07 in Kraft.

Anlage zur Geschäftsordnung

Die Versammlung der Einzelmitglieder

1. Die Versammlung der Einzelmitglieder dient der Vorbereitung der Vertretung der Einzelmitglieder in der Diözesankonferenz.
2. Die Versammlung der Einzelmitglieder hat folgende Aufgaben:
 - Aussprache und Beratung über Angelegenheiten des Diözesanverbandes,
 - Wahl der Delegierten für die Diözesankonferenz.
3. Zur Versammlung der Einzelmitglieder gehören alle Einzelmitglieder im Diözesanverband (Dauermitglieder gemäß Ziffern 6 – 9 der Diözesansatzung).
4. Die Versammlung der Einzelmitglieder wird nur einberufen, wenn es mindestens 20 Einzelmitglieder im Diözesanverband gibt.
Sie findet wenigstens zwei Wochen vor der Diözesankonferenz statt und wird von der Diözesanleitung vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.
5. Die Versammlung der Einzelmitglieder ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Einzelmitglieder anwesend sind.
6. Über die Ergebnisse der Versammlung der Einzelmitglieder wird Protokoll geführt.

Stand: 01.01.2007